

Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr.: FK250035-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. C. Keller
Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Verfügung und Urteil vom 24. September 2025

in Sachen

A._____,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

gegen

B._____,

Beklagte

betreffend **Abänderung Unterhaltstitel**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2)

- "1. Es sei in Abänderung der Dispositivziffer 2 des Urteils vom 29. November 2001 des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich (Geschäfts-Nr. FP010132) bzw. der Ziffer 2 der Vereinbarung der Parteien vom 21. Oktober 2001 festzustellen, dass der Kläger ab Rechtshängigkeit der Klage keinen Unterhalt mehr für die Beklagte zu bezahlen hat.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1 % MWST) zu lasten der Beklagten."

Erwägungen:

1. Am 29. August 2025 machte der Kläger die vorliegende Abänderungsklage rechtshängig und führte dazu im Wesentlichen aus, seit Eintritt ins AHV-Alter von einer kleinen AHV-Rente und von Zusatzleistungen zu leben und damit zur Bezahlung der mit Urteil vom 21. Oktober 2001 festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht mehr in der Lage zu sein. Komme hinzu, dass unklar sei, ob die Tochter – zu der er im Übrigen auf ihren Wunsch keinen Kontakt habe – überhaupt noch auf Volljährigenunterhalt angewiesen sei und ob ihm dessen Zahlung angesichts des fehlenden persönlichen Kontakts überhaupt zumutbar sei (act. 1).

2. Die Beklagte hat mit Stellungnahme vom 10. September 2025 (Datum Poststempel: 12. September 2025) ausdrücklich erklärt, keine Unterhaltszahlungen mehr erhalten zu wollen (act. 6).

3. Die Ausführungen der Beklagten sind als Antrag auf Gutheissung der Klage entgegenzunehmen.

Für Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern gilt die Untersuchungs- und Officialmaxime, weshalb das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 296 ZPO).

4. Wie den Beilagen zur Klage entnommen werden kann, bezieht der Kläger seit seinem Eintritt ins AHV-Alter eine monatliche AHV-Rente von Fr. 713.– (act. 3/3). Dazu kommen Zusatzleistungen zur AHV von monatlich Fr. 2'382.– (und Prämien-

verbilligungen, welche direkt der Krankenkasse überwiesen werden; act. 3/4). Mithin ist seine fehlende Leistungsfähigkeit zur Leistung von Kindesunterhaltsbeiträgen ausgewiesen.

Zu berücksichtigen ist nun aber, dass auch Anspruch für eine AHV-Kinderrente von monatlich Fr. 285.– besteht (act. 3/3), dies noch bis die Beklagte am tt. Oktober 2025 das 25. Altersjahr vollendet. Gemäss Art. 285a ZGB vermindert diese Rente den geschuldeten Unterhaltsbeitrag von Gesetzes wegen um ihre Höhe. Diese Rentenleistung fusst im öffentlichen Recht und bleibt solange geschuldet, wie ein gesetzlicher Anspruch besteht. Mithin kann mit dem Abänderungsurteil lediglich über den verbleibenden Unterhaltsbeitrag entschieden und diese (zivilrechtliche) Unterhaltspflicht aufgehoben werden.

5. Die Beklagte ersucht um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (act. 6), wobei sie ihre Mittellosigkeit hinreichend belegt (act. 7/1-3), weshalb ihr diese zu gewähren ist.

Weiter ersuchte sie um Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten, was sie indessen nicht weiter begründete (act. 6). Grundsätzlich besteht von Gesetzes wegen Anspruch auf volle Akteneinsicht. Das rechtliche Gehör darf deshalb nur aus zureichenden Gründen beschränkt werden (Art. 53 ZPO). Anhaltspunkte dafür, dass vom Kläger für die Beklagte eine Gefährdung ausgehen würde, liegen keine vor, weshalb ihr Begehren um Einschränkung der Akteneinsicht des Klägers abzuweisen ist.

6. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, jedoch einstweilen aufgrund der beiden gewährten unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird verfügt:

1. Der Beklagten wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Sodann wird erkannt:

1. Die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten gemäss Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 29. November 2001 (Geschäfts-Nr. FP010132) wird mit Wirkung ab 1. September 2025 aufgehoben. Davon ausgenommen ist der Anspruch der Beklagten auf Auszahlung einer Kinderrente gemäss AHV-Gesetz.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge unentgeltlicher Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Klägers aus der Gerichtskasse erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids mit separater Verfügung (Art. 122 ZPO). Aufgrund der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist der Kläger verpflichtet, dem Gericht bis zum Erhalt dieser Honorarverfügung allfällige Adresswechsel zu melden, andernfalls Zustellungen an die heutige Adresse als rechtsgültig erfolgt gelten.
6. Schriftliche Mitteilung an
 - den Kläger unter Beilage einer Kopie von act. 6
 - die Beklagtesowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Bezirksgericht Zürich in Geschäfts-Nr. FP010132.
7. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Eine Beschwerde hinsichtlich der Gerichtskosten und die Parteientschädigung in diesem Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Fuchs